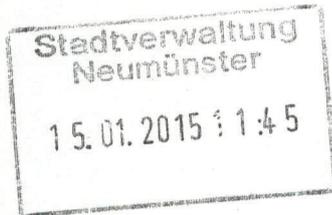


1.)

IHK zu Kiel | Postfach 1780 | 24507 Neumünster  
Stadt Neumünster  
Verkehrsaufsicht  
Postfach 2640  
24534 Neumünster



## Standortpolitik

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
19.12.2014  
Ihr Ansprechpartner  
Lutz Kirschberger  
E-Mail  
kirschberger@kiel.ihk.de  
Telefon  
(04321) 407942  
Fax  
(04321) 407946

12.01.2015

## Änderung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster – Ihr Schreiben vom 19.12.2014

Sehr geehrter Herr Dittebrandt,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben und die Möglichkeit, aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Kiel hierzu Stellung zu nehmen.

Der Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe Schleswig-Holstein e.V. hat mit Schreiben vom 27. November 2014 im Auftrag der ihm angeschlossenen Funktaxenzentrale 44444eG einen Antrag auf Änderung der Beförderungsentgelte gestellt.

Dieser sieht neben der Einführung eines Tarif 2 (Nachtzuschlag) folgende geänderte Beförderungsentgelte (nach Tarif 1) vor:

### Tarif 1

Grundgebühr: 06.00 Uhr – 22.00 Uhr  
Ziel-km:

von 3,50 € auf 3,70 €  
bis 2 km: von 1,60 € auf 1,90 € pro km  
2 bis 5 km: von 1,60 € auf 1,80 € pro km  
über 5 km: von 1,60 € auf 1,70 € pro km

### Tarif 2

Grundgebühr: 22.00 Uhr – 06.00 Uhr  
Ziel-km:

von 3,50 € auf 3,90 €  
bis 2 km: von 1,60 € auf 2,10 € pro km  
2 bis 5 km: von 1,60 € auf 1,80 € pro km  
über 5 km: von 1,60 € auf 1,70 € pro km

Für Tarif 1 und 2:

Wartezeit	unverändert 36 €/Stunde
Zuschlag für Großraumtaxi	von 3 € auf 5 €
Entgelt für Nichtnutzung	von 3 € auf 5 €

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde bundesweit der gesetzliche Mindestlohn eingeführt. Dieser hat erhebliche Auswirkungen auf das Taxigewerbe, da die beschäftigten Fahrer bisher teilweise weit unter den gesetzlich festgelegten 8,50 EUR bezahlt wurden. Um die erforderlichen Anpassungen in den schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten genauer zu untersuchen, hat der Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe in Schleswig-Holstein e. V. ein Gutachten beim Hamburger Sachverständigenbüro LINNE+KRAUSE Marketing-Forschung GbR in Auftrag gegeben. Als Datenbasis für die Untersuchung diente LINNE+KRAUSE unter anderem eine landesweite Umfrage zu individuellen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen – insbesondere Personalkosten – mit dem Ziel, Kostenstruktur und notwendige Anpassungen aus Sicht der jeweiligen Unternehmen abzubilden. Mit Blick auf eine möglichst hohe Beteiligung, die dem Ziel einer belastbaren Datenbasis dienen soll, empfahl die IHK Schleswig-Holstein dem Landesverband auch solche Unternehmen zu befragen, die nicht verbandsseitig organisiert sind. Flankierend hierzu wiesen die drei Industrie- und Handelskammern alle Taxiunternehmen in einem separaten Schreiben auf die Bedeutung dieser Umfrage hin und warben für eine Beteiligung.

Nach Aussage des Gutachterbüros LINNE+KRAUSE haben sich landesweit circa 130 Unternehmen an der Umfrage beteiligt. Landesweit liegt demnach statistisch eine valide Datenbasis vor; eine Rückläuferquote nur für Neumünster ist nicht angegeben.

Am 10. September 2014 fand auf Einladung der IHK Schleswig-Holstein eine gemeinsame Sitzung aller unteren Verkehrsbehörden, des Landesverbandes sowie des Wirtschaftsministeriums im Hause der IHK zu Kiel statt. Die Anwesenden waren sich einig, dass für eine sachgerechte Beurteilung des jeweiligen regionalen Anpassungsbedarfs ein fundierter Antrag auf Basis des damals noch ausstehenden Gutachtens gestellt werden müsse. Der Landesverband, vertreten durch Herrn Krotz und Frau Pien, sagte eine zeitnahe Übersendung zu. Der an die Stadt Neumünster am 27. November 2014 gestellte Antrag auf Anpassung der Tarife referenziert auf Seite 3 ff auf Ergebnisse des in Rede stehenden Gutachtens. Dieses wurde uns am 12.01.2015 übermittelt. Eine Kopie wurde Ihnen bereits zugemailt.

Zusätzlich fand im Oktober 2014 in Neumünster mit Vertretern der Taxengenossenschaft (Herr Heuer, Herr Schmidt) ein Informationsaustausch zum Mindestlohn statt.

11

Die im Gutachten erwähnten Hinweise über die Vereinbarungen mit dem Landesverband der Krankenkassen, der Knappschaft und den Ersatzkassen auf nicht Kosten deckende Einnahmen nehmen wir zur Kenntnis; sie können aber nicht Bestandteil für eine Entscheidung der Stadt werden. Eine Subventionierung von Krankenkassenfahrten durch das Beförderungsentgelt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen sollte unterbleiben.

Das Gutachten weist korrekterweise auch darauf hin, dass außer dem Mindestlohn, keine anpassungsrelevanten allgemeinen Kostensteigerungen seit der Festsetzung Sommer 2014 festgestellt werden konnten.

Zur Ermittlung einer angemessenen Tarifierhöhung ist somit nur die notwendige Anpassung vor dem Hintergrund des Mindestlohns zu berücksichtigen. Dabei ist anzumerken, dass Mehrwagenernehmer stärker vom Mindestlohn betroffen werden. ✓

Die im Gutachten LINNE+KRAUSE gemachten Empfehlungen für Neumünster haben die Argumente und Hinweise der Industrie- und Handelskammer zu Kiel zu diesem Thema bei den bereits zuvor in 2014 beantragten Erhöhungen der Beförderungsentgelte in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Plön und Kiel nachhaltig berücksichtigt. ?

→ vgl. dortige Tarife! wir schon 2014 im NMS!

Gemäß unserer Erfahrungswerte beträgt der Lohnkostenanteil an den Gesamtkosten im schleswig-holsteinischen Taxigewerbe knapp 50 Prozent. Das Ergebnis für Neumünster gibt LINNE+KRAUSE mit 46,9 Prozent an.

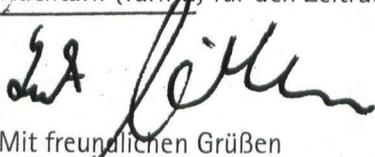
Der im Zuge des gemeinsamen Treffens der Ordnungsbehörden, der IHKs und der Taxenvertreter verfolgte Ansatz einer größtmöglichen Anpassung der Tarife vergleichbarer Regionen sollte ebenfalls im Focus verbleiben. Landesweit

Die Darstellung des bisherigen Durchschnittslohnes von 6,63 €/Std. (nachts 6,89 €/Std) und der Anpassungsbedarf auf 8,50 €/Std. (nachts 10,63 €/Std. inkl. Nachtzuschlag) ist auf Seite 6 des Gutachtens dargestellt. Korrekt ist, dass Nachtzuschläge nur für den Zeitraum von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu zahlen sind, dies sollte dann auch beim Tarif 2 berücksichtigt werden.

Die Anhebung des Tarifes für ein Großraum-Taxi von 3 € auf 5 € ist durch die Mindestlohnregelung nicht begründbar, da ein größeres Fahrzeug innerhalb der Fahrerlaubnisklasse B keine zusätzlichen Personalkosten beinhalten kann. !

50

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ist der Antrag des Landesverbandes für das Taxi- und Mietwagengewerbe Schleswig-Holstein e.V. für die Anhebung der Beförderungsentgelte und die Einführung eines Nachtтарифes im Wesentlichen schlüssig und nachvollziehbar, lediglich der Anhebung des Tarifes für ein Großraum-Taxi von 3 € auf 5 € folgen wir nicht. Ebenso sollte der Nachtarif (Tarif 2) für den Zeitraum 23 Uhr bis 06 Uhr festgelegt werden.



Mit freundlichen Grüßen

Lutz Kirschberger  
Leiter der Zweigstellen  
Rendsburg und Neumünster

